

26.11.04**Beschluss****des Bundesrates**

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 2a - neu - (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
Artikel 2b - neu - (Änderung der Fahrzeugregisterverordnung),
Artikel 4 (Inkafttreten)

a) Nach Artikel 2 sind folgende Artikel einzufügen:

"Artikel 2a
Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Im Anhang in Muster 2a und 2c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2374) geändert worden ist, wird jeweils in der Zulassungsbescheinigung Teil I im Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) Satz 2 wie folgt gefasst:

'Ein zusätzliches Gutachten und die Änderung oder Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I ist hierfür nicht erforderlich.'

Artikel 2b
Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

§ 1 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe m der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. September 2004 geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

'm) eine der mit EG-Typgenehmigung, Allgemeiner Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis genehmigten oder in dem nach § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erstellten Gutachten als vorschriftsmäßig bescheinigten Größenbezeichnungen der Bereifung je Achse,'".

b) Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 2a und 2b treten am 1. Oktober 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 2005 in Kraft."

Begründung:

Mit der Achtunddreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 24. September 2004 (Umsetzung der Richtlinien 1999/37/EG und 2003/127/EG über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge) wird die Verpflichtung eingeführt, gegenüber der Zulassungsbehörde sämtliche zulässigen Größenbezeichnungen bei der Bereifung, mindestens jedoch die Größenbezeichnung der Reifen, mit denen das Fahrzeug tatsächlich ausgerüstet ist, mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

Diese über die Anforderungen der EG-Richtlinien hinausgehenden Angaben für das Fahrzeugregister werfen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) Fragen für den Verwaltungsvollzug auf. Sollen sämtliche zulässigen Reifengrößen auch in die Zulassungsbescheinigung Teil I aufgenommen werden, wäre wegen Platzmangels auf dem Dokument bei einer großen Anzahl von Fahrzeugen ein besonderes Beiblatt erforderlich, das nicht automatisiert erstellt werden könnte. Dies würde zu erhöhtem Verwaltungsaufwand bei den Zulassungsbehörden führen. Aber auch die Überprüfung der Angabe der Größenbezeichnung der Reifen, mit denen das Fahrzeug tatsächlich ausgerüstet ist, würde einen nicht gerechtfertigten Aufwand für Zulassungsbehörden und Fahrzeughalter bedeuten. Nach jedem Reifenwechsel wäre die Änderung in die Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen, allerdings nicht unverzüglich - sondern erst bei der nächsten Befassung der Zulassungsbehörden mit den Fahrzeugpapieren, § 27 Abs. 1 Satz 2 StVZO - und würde den Fahrzeughalter mit weiteren Kosten belasten. Die nunmehr vorgesehene Angabe einer Größenbezeichnung bei der Bereifung je Achse wird als ausreichend angesehen.

Mit den Änderungen wird daher ein nicht unerheblicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und zur Bürgerfreundlichkeit des Zulassungsverfahrens geleistet.